

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend: Auftragnehmer oder Kooperationspartner - im Folgenden kurz „Lieferanten“ genannt) und der Tebis Technische Informationssysteme AG (nachfolgend: Tebis), wenn und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Lieferant den Auftrag der Tebis abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten dennoch nur die Bestellung und Vertragsbestimmungen von Tebis, sofern Tebis nicht schriftlich die Vertragsbestimmungen des Lieferanten anerkennt. Unsere Einkaufsbedingungen kommen für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten zur Anwendung. Mit erstmaliger Lieferung erkennt der Lieferant diese Bestimmungen auch für alle weiteren Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an.

## § 1 Liefervertrag

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist Tebis zum Widerruf berechtigt.
3. Tebis kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Stellt Tebis oder der Lieferant (im Folgenden zusammen als „Vertragspartner“ bezeichnet) seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

## § 2 Liefertermine und -fristen, Verzug und höhere Gewalt

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Tebis. Ist nicht Lieferung "geliefert unverzollt" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Sofern der Lieferant verbindliche Liefertermine nicht einhält und dies zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 2,1% für jede vollendete Woche der Nichtlieferung, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10% des Rechnungswertes der betroffenen Lieferungen und Leistungen.
4. Falls für vom Lieferanten zu vertretende Terminüberschreitungen eine Vertragsstrafe zu zahlen ist, behält sich Tebis vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
5. Der Lieferant ist Tebis zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe. Bei der Höhe des Schadenersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zuliefererteils zugunsten des Lieferantenangemessen zu berücksichtigen.
6. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die

Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## § 3 Verpackung, Ursprungsnachweis

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
2. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist Tebis unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die Tebis durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Auftragnehmerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

## § 4 Mängelanzeige und Abnahme Lieferung/Gefahrübergang

1. Mängel der Lieferung hat Tebis, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift.
3. Zahlungen von Tebis bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von Tebis abgenommen wurde.
4. Gehören zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase erfolgen. Der Liefergegenstand gilt erst mit der von Tebis zu unterzeichnenden Abnahmeerklärung des Lieferanten als abgenommen.

## § 5 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes durch Tebis.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt 2 Jahre. Tebis ist jedoch berechtigt, zunächst kostenlose Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen.
3. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist Tebis nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
4. Die Mängelanzeige von Tebis unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteiles, nach dessen Reparatur/Austausch die Gewährleistungsfrist hierfür wieder neu zu laufen beginnt.
5. Die Gewährleistungsfrist gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer des Liefergegenstandes.
6. Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Gewährleistung, wenn er selbst nicht Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist.
7. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

## § 6 Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Tebis insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu

unterhalten; stehen uns über die Deckungssumme hinausgehende weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

#### **§ 7 Erstmuster und Dokumentation**

1. Falls die Fertigung eines Erstmusters (Prototyp) vereinbart ist, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Freigabeerklärung durch Tebis mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.
2. Der Lieferant wird auf Anforderung der Tebis Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
3. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Tebis. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

#### **§ 8 Rechnungsstellung und Zahlung**

1. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung entsprechend den zwischen den Vertragspartnern ausgehandelten Zahlungskonditionen. Sind keine entsprechenden Zahlungskonditionen vereinbart erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto oder innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist Tebis berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tebis, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
5. Jede Rechnung muss die TEBIS Lieferanten-Nr. und die Bestell-Nr. enthalten. Für alle Folgen, die durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

#### **§ 9 Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet bei Verschulden für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
2. Der Lieferant stellt Tebis von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nicht nach vorgegebenen Beschreibungen von Tebis hergestellt hat und bei der Entwicklung dieser Liefergegenstände nicht wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch der Tebis bleibt unberührt.
3. Der Lieferant wird auf Verlangen der Tebis alle ihm bekannten oder bekanntwerdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Liefergegenständen nutzt.

#### **§ 10 Modelle, Muster und Zeichnungen**

Vorlagen wie Modelle, Muster und Zeichnungen und dergleichen, die Tebis dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind auf Anforderung an Tebis zurückzugeben. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben der Tebis hergestellten Vorlagen dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübergibt, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Vorlagen hergestellten Liefergegenstände.

#### **§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung/Werbung**

1. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personen-bezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder

sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Tebis mit seiner Geschäftsverbindung werben.

#### **§ 12 Mindestlohn**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes stets einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, seinen Arbeitnehmern i.S.d. Mindestlohngesetzes mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn stetig und fristgerecht zu bezahlen. Auf Aufforderung der Tebis legt der Lieferant dieser entsprechende Dokumente und Nachweise zur Nachprüfung vor.
2. Sofern der Lieferant gegen Verpflichtungen verstößt, welche sich aus dem Mindestlohngesetz ergeben, stellt dies für Tebis einen wichtigen Grund dar, welcher zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Tebis beauftragte Subunternehmen ebenfalls vertraglich zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes zu verpflichten. Der Lieferant hat sich von seinen Subunternehmern regelmäßig entsprechende Dokumente und Nachweise zur Überprüfung vorlegen zu lassen. Im Vertragsverhältnis zwischen Lieferanten und Subunternehmer ist eine Regelung zu treffen, die ein Sonderkündigungsrecht für den Lieferanten beinhaltet, für den Fall, dass der Subunternehmer gegen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz verstößt.
4. Im Falle der Inanspruchnahme des Lieferanten aufgrund eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines Subunternehmers beruht, verpflichtet sich der Lieferant, sämtlich in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere auch sämtliche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, zu tragen.

#### **§ 13 Informationssicherheit**

Mit dem Lieferanten wird durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessenes Informationssicherheitsniveau sichergestellt (siehe Anlage „Allgemeine Einkaufsbedingungen in Bezug auf Informationssicherheit“).

#### **§ 14 Sonstiges**

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Liefervertrag ist München, soweit der Lieferant Kaufmann ist; Tebis ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder für den Fall, dass der Sitz bzw. Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.
2. Verträge, die Gegenstand dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, unterliegen allein dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist Martinsried/Planegg oder im Falle der Auftragsbestätigung durch die Hamburger Niederlassung Hamburg, soweit der Kunde Vollkaufmann ist.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen der Vereinbarungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn Sie diesen Punkt beachtet hätten.

#### **Tebis Technische Informationssysteme Aktiengesellschaft**

Einsteinstraße 39, 82152 Martinsried/Planegg,  
Telefon 089 / 81 80 30 Fax 089/81803 82 55

## Anlage: Allgemeine Einkaufsbedingungen in Bezug auf Informationssicherheit

Diese AGB richten sich an alle Auftragnehmer und Kooperationspartner (im Folgenden „Lieferanten“ genannt), die Zugang oder Zugriff zu Informationen oder Informationsträger der Tebis AG haben. Folgende Anforderungen sind einzuhalten und sind vom Lieferanten als vereinbart, also als Vertragsbestandteil akzeptiert. Ebenso räumt der Lieferant der Tebis AG ein Auditrecht zur Überprüfung der Vereinbarung ein:

- **Alle involvierten Personen** beim Lieferanten und seiner Lieferkette, die Tebis AG Informationen verarbeiten, **sind auf Vertraulichkeit verpflichtet**. Entsprechende Verpflichtung zur Geheimhaltung ist sichergestellt
- Alle **Mitarbeiter** beim Lieferanten **absolvieren** regelmäßig **Schulungen zur Informationssicherheit**
- **Vorfallmanagement und Vorkehrungen für Informationssicherheits-Notfälle sind vorhanden**. Der Lieferant informiert die Tebis AG über jeden Sicherheitsvorfall, der die Sicherheit der Tebis AG beeinträchtigen könnte
- Beide Parteien vereinbaren, dass im Bereich der Informationssicherheit **Ansprechpartner existieren** und sie gemeinsam bei Bedarf kooperieren

Der Lieferant stellt sicher, dass **Unternehmenswerte** der Tebis AG vor Beendigung der Zusammenarbeit unbeschadet **zurückgegeben** werden

- **Grundlegende Informationssicherheitsprinzipien sind umgesetzt**, wie z.B. Aufgabentrennung, Zugangskontrolle, eingeschränkte Benutzerkonten, restriktive Konfiguration, Software aktuell halten, veraltete, unsichere und unbenutzte Software deinstallieren, Sicherungskopien erstellen, Antiviren-Software verwenden, Firewalls verwenden, sensible Daten verschlüsseln, Protokollierung
- Der **Lieferant beschränkt den Zugang zu bzw. Zugriff** auf Informationen oder Informationsträger, indem er sicherstellt:
  - nur autorisiertes Personal hat Zugang zu bzw. Zugriff auf relevante Informationen
  - Fernzugriff auf Systeme der Tebis AG ausschließlich mittels VPN-Dienst oder vergleichbare Verfahren (z.B. DATEV Fernwartung)
  - die Zugriffsrechte auf die genehmigte Systemfunktionalität beschränkt sind, zuverlässig und belastbar sind, unberechtigten Zugriff verhindern und verschlüsselte Verbindungen verwenden
- Der Lieferant stellt sicher, dass technische **Schwachstellen so schnell wie möglich erkannt und behoben werden**. Insbesondere werden verfügbare Patches identifiziert, nur von autorisierten Quellen bezogen, bewertet, und zeitnah eingespielt. Ebenso ist sicherzustellen, dass Patches ordnungsgemäß installiert wurden
- Der Lieferant stellt sicher, dass **ausgerangierte Hardware** entweder vor der Wiederverwendung, dem Verkauf oder der Rückgabe so bereinigt wird, dass **alle Tebis AG Informationen sicher gelöscht oder sicher vernichtet** werden. Die Bereinigung oder Vernichtung muss auf sichere Weise mit dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Verfahren durchgeführt werden. Die Konzepte für die sichere Entsorgung und Löschung sowie die Nachweise für die sichere Entsorgung und Löschung von Tebis AG Informationen werden Tebis AG auf Anfrage zur Verfügung gestellt

Nur relevant für **Softwareentwickler** – Informationssicherheit wird im Softwareentwicklungsprozess berücksichtigt

Nur relevant für **Cloud-Lieferanten** – sichergestellt ist, dass

- der Zutritt zu Cloud Rechenzentren den Informationssicherheitsstandards entspricht
- die Entsorgung von Datenträgern nach dem Standard der Informationssicherheit erfolgt
- Benutzerdaten zwischen seinen Cloud Rechenzentren nur verschlüsselt übertragen werden

- Administratoren keinen Zugriff auf Benutzerdaten haben (Ausnahme Profildaten, Accountingdaten, Loggings)
- Administratoren keine Kenntnis von benutzerspezifischen Kennwörtern haben

### Tebis Technische Informationssysteme Aktiengesellschaft

Einsteinstraße 39, 82152 Martinsried/Planegg,

Telefon 089 / 81 80 30 Fax 089/81803 82 55